

1.4. Die Aufgaben der Linie XIV als Untersuchungshaftvollzugsorgan des Ministeriums für Staatssicherheit

Die Stellung der Linie XIV, als staatliches Vollzugsorgan einerseits und als politisch-operative Diensteinheit mit speziellen Aufgaben zur Unterstützung der Lösung der politischen Aufgabenstellung des MfS bzw. einzelner Diensteinheiten andererseits, bedingt entsprechend der Richtlinie 1/76 die noch bewußtere und konsequentere Integration der Aufgabenstellung der Linie XIV als untrennbaren Bestandteil in der Gesamtaufgabenstellung des MfS zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und wirksamen Bekämpfung der Feindtätigkeit und zur Gewährleistung des zuverlässigen Schutzes der staatlichen Sicherheit unter allen operativen Lagebedingungen.

Die Mitarbeiter der Linie XIV haben, unter Beachtung der in den Abschnitten 1.1. und 1.2. dargelegten allgemeingültigen Grundsätzen der Untersuchungshaft und ihres Vollzuges und der in Abschnitt 1.3. herausgearbeiteten Besonderheiten der Untersuchungshaft und ihres Vollzuges im MfS, einen den Erfordernissen des jeweiligen Strafverfahrens entsprechenden Untersuchungshaftvollzug durchzuführen.

1. Grundlegende Aufgaben, die sich aus der Stellung der Linie XIV als staatliches Untersuchungshaftvollzugsorgan ergeben

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung als offizielles staatliches Untersuchungshaftvollzugsorgan haben die Leiter und Mitarbeiter der Vollzugsanstalten des MfS in ihrer täglichen Arbeit vielschichtige, ineinander verwobene, grundlegende Aufgaben im Zusammenhang mit der Realisierung der Ziele der Untersuchungshaft zu erfüllen, die im wesentlichen darin bestehen:

1. Durch die Gesamtheit der gesetzlich zulässigen und unumgänglich notwendigen vollzugstaktischen und vollzugsorganisatorischen Maßnahmen müssen alle von den Verhafteten ausgehenden möglichen Schäden und Gefahren für die sozialistische Gesellschaft, den Staat und seine Bürger vorbeugend verhindert werden.